

**Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung  
der Grundsteuer A/B, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr  
in der Gemeinde Melsdorf für das Jahr 2012**

Mit dieser Bekanntmachung werden nachfolgend die Grundsteuer A/B, die Hundesteuer sowie die Straßenreinigungsgebühr in der Gemeinde Melsdorf für das Veranlagungsjahr 2012 festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (260 v. H.) und die Grundsteuer B (260 v. H.) sowie der Gebührensatz für die Straßenreinigung bestehen wie im Kalenderjahr 2011 in unveränderter Höhe fort. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert.

- a) Gemäß § 27 des Grundsteuergesetzes wird hiermit die Grundsteuer für alle Grundsteuerpflichtigen festgesetzt, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.
- b) Gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Melsdorf (Hundesteuersatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für alle Gebührenpflichtigen festgesetzt, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
- c) Gemäß § 7 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird hiermit die Straßenreinigungsgebühr für alle Pflichtigen festgesetzt, die für das Kalenderjahr 2012 die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für die Pflichtigen vorgenannter Steuern (Buchstabe a und b) und Gebühr (Buchstabe c) treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Soweit also keine neuen Bescheide zugestellt werden, wird gebeten, die Grundsteuer sowie die Straßenreinigungsgebühr in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Diese sind mit je  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Hundesteuer wird in einem Jahresbetrag zum 01. Juli jeden Jahres fällig.

Bei der Grundsteuer sind Kleinbeträge bis zu 15,00 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag zu entrichten. Darüber hinausgehende Jahresbeträge bis zu 30,00 € sind je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen.

Unabhängig hiervon gilt für diejenigen Steuerpflichtigen, die einen Antrag auf Zahlung eines Jahresbetrages gestellt haben, wie in den Vorjahren der 01. Juni als Zahlungstermin.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A/B, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Achterwehr -Der Amtsdirektor-, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Steuer-/Gebührenfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Steuer/Gebühr zu entrichten.

Im Auftrag

  
Marco Carstensen